

ZUCHTBUCHORDNUNG

und Zuchtprogramm der Arbeitsgemeinschaft für Warmblutzucht in Österreich (AWÖ)

Die Zuchtbuchordnung der AWÖ wurde von den anerkannten Warmblutzuchtverbänden Österreichs gemeinsam erarbeitet. Jeder Mitgliedsverband erkennt diese Zuchtbuchordnung auch als seine eigene an und hat diese von seinen zuständigen Verbandsorganen bestätigen zu lassen. Eine Mitgliedschaft bei der AWÖ ohne diese Anerkennung ist nicht möglich.

A) GRUNDLAGEN

Grundlagen dieser Zuchtbuchordnung und des darin enthaltenen Zuchtprogrammes sind:

1. die tierzuchtrechtlichen Bestimmungen der einzelnen Bundesländer,
2. die Satzungen und Beschlüsse der AWÖ

Im Rahmen dieser verbindlichen Bestimmungen gelten folgende Regelungen:

B) ZUCHTPROGRAMM

Das Zuchtprogramm der AWÖ umfasst alle Maßnahmen, die geeignet sind, einen Zuchtfortschritt im Hinblick auf das Zuchtziel zu erreichen. Hierzu gehören insbesondere die Zuchtmethodik sowie die Bereiche Exterieurbeurteilung, Leistungsprüfung, Zuchtwertfeststellung sowie die darauf basierenden Selektionsmaßnahmen. Am Zuchtprogramm der AWÖ nehmen alle Zuchtpferde teil, die in den nachfolgenden Abteilungen des Zuchtbuches eines angeschlossenen Verbandes bzw. der AWÖ (Hengstbuch I) eingetragen sind:

- Hauptstutbuch
- Stutbuch
- Vorbuch I
- Hengstbuch I
- Hengstbuch Ib

1. Zuchtziel

Das Zuchtziel ist ein edles, großliniges, korrektes und leistungsstarkes Warmblutpferd mit schwingvollen, raumgreifenden, elastischen Bewegungen und gutem Springvermögen, das aufgrund seines Temperamentes, seines Charakters und seiner Rittigkeit für Reitzwecke jeder Art geeignet ist.

Volljährige Pferde sollen folgende Bestmaße aufweisen:

Stockmaß	164 - 168 cm
Rohrbein	20 - 22 cm

Das Mindestmaß bei der Stutbucheintragung ist 158 cm Stockmaß (Shagya-Araber: 150 cm).

2. Beschreibung des Zuchtgebietes - Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der Zuchtbuchordnung erstreckt sich auf alle der AWÖ angeschlossenen Warmblutzuchtverbände Österreichs. Die betreuten Spezialrassen werden im Anhang behandelt.

3. Populationsumfang

Zur Zuchtpopulation gehören alle in das Zuchtbuch der angeschlossenen Verbände eingetragenen Hengste und Stuten, z. Zeit ca. 2.800 Tiere.

4. Zuchtmethodik

Das Zuchtziel soll mit der Methode der Rein- und Kombinationszucht und durch Selektion erreicht werden.

5. Selektionsmethode

Die Verbesserung der Zucht erfolgt durch systematische Auswahl (Selektion). Über die Eintragung der Pferde in das Zuchtbuch wird aufgrund der folgenden Kriterien entschieden:

5.1. Abstammung

Empfohlen wird eine genealogische Strukturierung des Stutbuches:

- Edles Warmblut
- Altösterreichisches Warmblut
- Englisches Vollblut
- Trakehner
- Shagya-Araber.

Nicht anerkannt werden im Rahmen der österreichischen Warmblutzucht: Westernrassen, Gangpferderassen, Lipizzaner, Kladruber, Kleinpferderassen, Traber und sonstige Spezialrassen.

5.2. Äußere Erscheinung (Exterieur)

Die Bewertung der Stuten und Hengste findet im Rahmen der Zuchtbucheintragung bzw. Körung statt. Die Bewertung wird auf Sammelveranstaltungen vorgenommen, damit die vorgestellten Tiere mit einer hinreichend großen Anzahl anderer vorgeführter Pferde verglichen werden können, es sei denn, dass dies zur Vermeidung von Härtefällen oder von Gefahren für die Gesundheit nicht tunlich ist.

Maßgeblich für die Beurteilung der äußeren Erscheinung (Exterieur) sind:

1. Typ	2a) Kopf
2. Qualität des Körperbaues	2b) Hals
3. Korrektheit des Ganges	2c) VH
4. Schritt	2d) MH
5. Gangmechanik im Trab	2e) HH
	2f) VG
	2g) HG

Diese Kriterien werden nach folgendem Punktesystem beurteilt:

10 = ausgezeichnet	5 = ausreichend
9 = sehr gut	4 = mangelhaft
8 = gut	3 = ziemlich schlecht
7 = ziemlich gut	2 = schlecht
6 = befriedigend	1 = sehr schlecht

Die Gesamtbewertung eines Pferdes hinsichtlich der Merkmale der äußeren Erscheinung ergibt sich aus der Addition der Wertnoten der Teilkriterien 1 - 5 geteilt durch 5. Die Note für Qualität des Körperbaues stellt eine zusammenfassende Wertung der Merkmale 2a) -2g) dar.

5.3. Leistungsbeurteilung

5.3.1 Stuten:

Als Grundlage der Leistungsbeurteilung bei Stuten gelten folgende Prüfungen:

- a) Eigenleistungsprüfungen auf Station (lt. Prüfungsordnung der AWÖ) oder Feldprüfungen lt. § 340 ff der ÖTO als Voraussetzung für die Eintragung in das Leistungsstutbuch Abteilung A.
- b) Turniersportprüfungen laut Eintragungsbestimmungen für das Leistungsstutbuch Abteilung B.
- c) Nachkommenprüfung laut Eintragungsbestimmungen für das Leistungsstutbuch Abteilung C.
- d) Zuchtleistung laut Eintragungsbestimmungen für das Leistungsstutbuch Abteilung D.

5.3.2 Hengste:

Als Grundlage der Leistungsbeurteilung bei Hengsten gelten alternativ:

- a) Stationsprüfung auf Reitpferdeeigenschaften laut Prüfungsordnung der AWÖ (70-Tage-Test/3- oder 4-jährig)
- b) Turniersportprüfung, die entweder
 - in Dressur- oder Springprüfungen der Klasse S durch 3 Plazierungen oder
 - in Vielseitigkeitsprüfungen der Klasse M oder S durch 3 Plazierungen abgelegt werden kann.

5.3.3. Veranlagungsprüfungen sind als Eigenleistungsprüfungen auf Station durchzuführen. Sie dienen der Ermittlung der Leistungsveranlagung von Stuten, Hengsten und Wallachen.

6. Bewertungskommission für Stuten

Die Mitglieder der Kommission, welche die Bewertung der Stuten nach Pkt. 5.1. und 5.2. vornehmen und über die Erfüllung der Anforderungen in den Kriterien nach Punkt 5.3. entscheiden, sind von den einzelnen Verbänden zu berufen. Zu den Stutbuchaufnahmen ist die AWÖ einzuladen und Ergebnisse von Prüfungen lt. Punkt 5.3. ebenfalls an diese weiterzuleiten.

7. Hengstkörung

Bei der Hengstkörung entscheidet die AWÖ gemeinsam mit dem jeweils betroffenen Verband über den Einsatz eines Hengstes im Rahmen des Zuchtprogrammes. Die Körung von Hengsten mit altösterreichischer Abstammung (Teilnahme am ÖPUL-Programm) ist von den einzelnen Landesverbänden vorzunehmen und an die AWÖ Geschäftsstelle weiterzumelden (diese Hengste dürfen nur Stuten mit zumindest 50 % altösterreichischer Abstammung belegen).

7.1. Körtermine:

Die Termine der Körung und die Art der Durchführung legt der Vorstand der AWÖ fest.

7.2. Anmeldung eines Hengstes:

Die Körung eines Hengstes ist direkt bei der AWÖ zu beantragen (Ausnahme Hengste mit altösterreichischer Abstammung)

7.3. Zulassungsbedingungen:

7.3.1 Für die Zulassung eines Hengstes zur Körung sind folgende Bedingungen zu erfüllen:

- ein Mindestalter von 2 Jahren
- vorherige Vorstellung mit positivem Ergebnis auf einem Vorauswahltermin, sofern zu der jeweiligen Körung eine Vorauswahl durchgeführt wird.
- Die Abstammung muss den Bedingungen für eine Eintragung in das Hengstbuch I entsprechen.
- Der Abstammungsnachweis muss vorliegen.
- Leistungsnachweis gemäß Pkt. 5.3.2.

7.3.2 Identitätssicherung:

Vor der Körung ist die Identität der Hengste zu überprüfen. Hengste ohne ausreichende Kennzeichnung sind von der Körveranstaltung ausgeschlossen.

7.3.3 Gesundheitliche Mängel:

Wesentliche Voraussetzung für die Zulassung zur Körung und für die Körung selbst ist, dass der Hengst keine gesundheitliche Mängel aufweist, die die Zuchttauglichkeit und den Zuchtwert beeinträchtigen.

Gesundheitliche Mängel sind unter anderem:

- eine Beeinträchtigung der Geschlechtsorgane, die erhebliche Bedenken gegen eine Zuchtverwendung des Hengstes rechtfertigen,
- Erscheinungen, die auf eine vererbare Krankheitsdisposition schließen lassen,
- operative Eingriffe zum Zwecke körperlicher Korrekturen

Die tierärztliche Untersuchung wird durch von der AWÖ bestimmte Tierärzte durchgeführt. Der von der AWÖ konzipierte klinische Befund hat maximal 3 Monate Gültigkeit. Die Röntgenbilder dürfen maximal 10 Monate alt sein.

7.4. Körkommission:

Die Körkommission besteht aus fünf von der Vollversammlung der AWÖ jeweils auf die Dauer von 4 Jahren zu wählenden Mitgliedern. Je Bundesland dürfen maximal zwei Vertreter in die Körkommission gewählt werden. Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Die Mitglieder der Körkommission wählen aus ihrer Mitte einen Obmann, der bei Stimmgleichheit die Entscheidung fällt.

Ist ein Bundesland nicht in der gewählten Kommission vertreten, kann der betroffene Verband bei Hengsten aus dem eigenen Zuchtgebiet einen Vertreter mit beratender Stimme in die Körkommission entsenden.

7.5. Köreentscheidung:

7.5.1 Die Köreentscheidung lautet:

- gekört
- nicht gekört

7.5.2 Die Köreentscheidung ist dem Besitzer des Hengstes mündlich und schriftlich mitzuteilen. Die Entscheidung "gekört" ist in den Abstammungsnachweis einzutragen.

7.5.3 Die Körung gilt auf Lebenszeit, sie

- ist zurückzunehmen, wenn eine Voraussetzung für ihre Erteilung nicht vorgelegen hat
- ist zu widerrufen, wenn eine der Voraussetzungen nachträglich weggefallen ist, bzw. die Zuchtleistung des Hengstes nicht entspricht
- kann widerrufen werden, wenn mit ihr eine Auflage verbunden ist und der Besitzer diese nicht oder nicht fristgerecht erfüllt hat.

7.6. Voraussetzungen für die Ankörung

Voraussetzung für die Körung ist, dass ein Hengst abstammungs- und leistungsmäßig die Anforderungen für eine Eintragung in das Hengstbuch I erfüllt und in jedem der 5 Teilkriterien nach Punkt 5.2. mindestens 6 Punkte und in der Gesamtbewertung 7,5 Punkte erreicht. Zusätzlich ist eine Bewertung im Galopp und im Freispringen durchzuführen und ist in diesen Teilkriterien ebenfalls eine Mindestnote von 6 Punkten zu erreichen.

8. Auszeichnung von Stuten und Hengsten

a) Besonders qualitätsvolle Hauptstutbuchstuten können mit dem Prädikat "Staatsprämienstute" ausgezeichnet werden, wenn sie bei einer Bundeszuchtstutenschau eine Gesamtbewertungsnote erhalten haben, die über dem Durchschnitt aller vorgestellten Stuten der gleichen Altersgruppe liegen, eine Eigenleistungsprüfung nach Punkt 5.3.1 a) oder b) positiv abgelegt und mindestens ein Fohlen geboren haben. Diese Regelung gilt rückwirkend bis zu jener Bundeszuchtstutenschau, bei der zuletzt eine Einteilung in Schauklassen stattgefunden hat. Ab der Bundes-Stutenschau 2004 können springbetonte Stuten das Prädikat „Staatsprämie“ erhalten, wenn sie bei der Bundes-Stutenschau in den ersten 75 % der Platzierung nach Noten gelegen sind, ein Fohlen geboren haben, sowie eine stationäre Stutleistungsprüfung absolviert haben (Mindestnoten Springen 8,0, Grundgangarten 6,0, Rittigkeit 6,0). Dieser Leistungsnachweis kann auch in Form von Eigenleistung (zumindest 3 M-Platzierungen in Springprüfungen) erbracht werden.

Für Prämierungen auf Verbands- bzw. Landesebene können Prämienzeichen vergeben werden.

b) Gekörte Hengste, welche bei einer Bundeszuchthengstenschau vorgestellt und in das Prämienhengstbuch eingetragen werden erhalten das Prädikat "Prämienhengst".

C) ZUCHTBUCHORDNUNG

1. Zuchtbuchabteilungen

Die Mitgliedsverbände bzw. die AWÖ (Hengstbuch I) führen ein Zuchtbuch in folgenden Abteilungen:

- Hauptstutbuch (H)
- Stutbuch (S)
- Vorbuch I (V)
- Vorbuch II (A)

für Stuten

sowie mit zwei weiteren Abteilungen für Hengste:

- Hengstbuch I
- Hengstbuch Ib
- Hengstbuch II

1.1. Stuten

Die Eintragung von Stuten in die folgenden vier Abteilungen des Zuchtbuches erfolgt, wenn die nachstehenden Anforderungen erfüllt sind.

1.1.1 HAUPTSTUTBUCH (H)

Eingetragen werden 3-jährige und ältere Stuten, die

- a) aus Müttern stammen, die im Hauptstutbuch oder Stutbuch eines österreichischen Verbandes eingetragen sind oder vergleichbare Bedingungen einer ausländischen Zuchtorganisation erfüllen. Der Vater sowie die Väter der Mutter der Großmutter und der Urgroßmutter mütterlicherseits müssen entweder im österreichischen Hengstbuch I oder Ib eingetragen sein, oder ebenfalls vergleichbare Bedingungen einer ausländischen Zuchtorganisation erfüllen. Die Abstammung muss dem Punkt 5.1. entsprechen.
- b) in jedem der Teilkriterien nach Punkt 5.2. mindestens 5 und in der Gesamtbewertung mindestens 6,0 Punkte erreichen.

Hauptstutbuchstuten:

1. Generation	2. Gen.	3. Gen.	4. Gen.	
Vater				
Mutter H oder S	Vater			
		Vater		
			Vater	
				Vater

1.1.2 STUTBUCH (S)

Eingetragen werden 3-jährige und ältere Stuten, die

- a) aus Müttern stammen, die in Hauptstutbuch, Stutbuch oder Vorbuch eines österreichischen Verbandes eingetragen sind oder vergleichbare Bedingungen einer ausländischen Zuchtorganisation erfüllen. Der Vater, sowie die Väter der Mutter und Großmutter mütterlicherseits müssen entweder im österreichischen Hengstbuch I oder Ib eingetragen sein, oder ebenfalls vergleichbare Bedingungen einer ausländischen Zuchtorganisation erfüllen. Die Abstammung muss dem Punkt 5.1. entsprechen.

In jedem der Teilkriterien nach Punkt 5.2. müssen mindestens 5 Punkte und in der Gesamtbewertung mindestens 6 Punkte erreicht werden.

Stutbuchstuten:

1. Generation	2. Gen.	3. Gen.
Vater		
Mutter H, S oder V	Vater	

- b) abstammungsmäßig den Anforderungen für das Hauptstutbuch entsprechen und in jedem der Teilkriterien nach Punkt 5.2 mindestens 4 Punkte und in der Gesamtbewertung mindestens 5 Punkte erreichen.

1.1.3 Vorbuch I (V)

Eingetragen werden 3-jährige und ältere Stuten,

- a) für die ein Abstammungsnachweis oder Belegschein vorliegt, der Vater und der Muttervater im österreichischen Hengstbuch I oder Ib eingetragen ist oder vergleichbare Bedingungen einer ausländischen Zuchtorganisation erfüllt und dem Punkt 5.1. entspricht. Die Identität einer Vorbuchstute aus einer nicht eingetragenen Mutter wird durch Überprüfung eines Zuchtverbandes im Geburtsjahr oder bei älteren Stuten durch eine blutgruppenserologische Abstammungsüberprüfung festgestellt.
- b) die in jedem der 5 Teilkriterien nach Punkt 5.2. mindestens 6 Punkte und in der Gesamtbewertung mindestens 7 Punkte erreichen.

Vorbuch-Stuten:

1. Generation	2. Gen.
Vater	
Mutter V oder nicht eingetragen	Vater

1.1.4 VORBUCH II (A)

Es werden 3-jährige und ältere Stuten eingetragen, die im Typ des österreichischen Reitpferdes stehen und die Mindestanforderungen nach EG-Richtlinien sowie den bestehenden tierzuchtrechtlichen Bestimmungen erfüllen, jedoch nicht in eines der vorstehenden Bücher eingetragen werden können sowie Nachkommen von Hengsten des Hengstbuches II.

Stuten mit besonderen Eigenleistungen

Für Stuten mit nachgewiesener Eigenleistung (ab 3 Plazierungen in Klasse M) wird die erforderliche Mindestpunktzahl in allen Stutbuchabteilungen um 1 Punkt reduziert.

1.2. H e n g s t e

1.2.1 HENGSTBUCH I:

- a) Das Hengstbuch I wird von der AWÖ zentral geführt. Die Hengsthalter müssen jedoch bei ihrem örtlich zuständigen Verband Mitglieder sein, dem auch die Aufsicht und Kontrolle über die Deckstelle obliegt. Die Eintragung eines Hengstes erfolgt frühestens im 3. Lebensjahr, wenn der betreffende Hengst anerkannt (gekört) ist und die folgenden Anforderungen an die Abstammung, an die Bewertung der Merkmale der äußeren Erscheinung und an das Ergebnis der Leistungsprüfung erfüllt sind. Hengstanerkennungen werden nur mehr für Hengste mit positivem Abschluss einer HLP, bez. entsprechender sportlichen Leistung durchgeführt (Ausnahme Hengste mit altösterreichischer Abstammung/ÖPUL-Programm).
- b) Der Vater und die Väter der 5 weiblichen Vorfahren in der direkten Mutterlinie des Hengstes müssen im österreichischen Hengstbuch I oder Ib eingetragen sein, oder vergleichbare Bedingungen einer ausländischen Zuchtorganisation erfüllen. Die Mutter und deren Mutter müssen in das Hauptstutbuch, die Urgroßmutter mütterlicherseits muss mindestens in das Stutbuch des Verbandes bzw. in eine vergleichbare Abteilung eines anderen anerkannten Zuchtverbandes eingetragen sein.
- c) Der Hengst muss bei der Körung nach B 7 mindestens die Gesamtnote 7,5 und in jedem der Teilkriterien sowie im Galopp und im Freispringen mindestens die Teilnote 6 erhalten haben.
- d) In der Hengstleistungsprüfung nach B) 5.3. müssen mindestens 100 Punkte Gesamtindex (oder Gesamtindex mindestens 90 Punkte, wenn der Teilindex Dressur oder Springen mindestens 120 Punkte beträgt), oder in Dressur oder Springprüfungen der Kl. S bzw. in Vielseitigkeitsprüfungen der Kl. M oder S 3 Plazierungen erreicht worden sein. In besonders begründeten Fällen können von der Körkommission Ausnahmen betreffend den Leistungsanforderungen gemacht werden.
Hengste, die in Deutschland den 30-Tagetest absolviert haben und danach einen Leistungsnachweis mit einer Qualifikation zum Bundes-Championat erbracht haben (in BRD im Hengstbuch I eingetragen) müssen, um in Österreich in das Hengstbuch I eingetragen werden zu können, in ihrer Prüfungsgruppe über dem Mittelwert gelegen haben.
- e) Englische Vollbluthengste erfüllen die Leistungsanforderungen mit einem Generalausgleichsgewicht von 80 kg in Flach- oder 85 kg in Hindernisrennen oder mit den in Punkt d) genannten Leistungen.
- f) Die Mutter sollte eine der Leistungsprüfungen nach B) 5.3.1 a) oder b) bestanden haben.
- g) Die Eintragung in das Hengstbuch I bzw. Ib sowie die jährliche Fortschreibung erfolgt auf Antrag des Hengstbesitzers durch die AWÖ. Eine Kopie des Hengstbuches I wird allen Mitgliedsverbänden jährlich zur Verfügung gestellt.
- h) Der Umfang der Deckerlaubnis kann von der Körkommission auf eine bestimmte Stutenzahl beschränkt werden.
- i) Bei Hengsten, welche die Voraussetzungen betreffend Abstammung bzw. Leistungsanforderungen nicht erfüllen, kann in besonders begründeten Fällen die Körkommission über deren Eintragung befinden.

1. Generation	2. Gen.	3. Gen.	4. Gen.	5. Gen.	6. Gen.			
Vater								
	Mutter H		Vater					
		Mutter H		Vater				
S				Vater				
							Vater	
							Vater	
						Vater		

1.2.2. HENGSTBUCH Ib

In das Hengstbuch Ib können Hengste eingetragen werden, welche eine Eintragung in das Hengstbuch I eines Verbandes eines anderen EU-Mitgliedlandes aufweisen und die lt. AWÖ-Zuchtbuchordnung für die Eintragung in das Hengstbuch I notwendigen 7,5 Punkte bei der Exterieurbeurteilung nicht erreichen. Die sonstigen Voraussetzungen für die Eintragung (Abstammung, Leistungsprüfung, Eigenleistung, Veterinärstatus etc.) bleiben davon unberührt.

1.2.3 HENGSTBUCH II

Eingetragen werden auf Antrag alle Hengste, die die Mindestanforderung der EG-Richtlinien erfüllen, jedoch nicht in das Hengstbuch I eingetragen werden können. Die Eintragung nimmt der jeweils örtlich zuständige Verband vor.

1.2.4 Einsatz von Hengsten in der Besamung

- Die Hengsthaltung muss als Besamungsstation anerkannt sein.
- Die Besamungserlaubnis der zuständigen Behörde muss der AWÖ vorliegen.
- Für die Besamungsgenehmigung der AWÖ muss sich der Hengsthalter in einem Vertrag zur Einhaltung der entsprechenden Beschlüsse der AWÖ verpflichten.

D) ZUCHTBUCHFÜHRUNG

Die Zuchtbuchführung mit Ausnahme des Hengstbuches I und Ib erfolgt durch die für die Zuchtarbeit Verantwortlichen (Zuchtleiter) der einzelnen Verbände, die sich hierzu einer Verbandsgeschäftsstelle und einer Einrichtung für Datenverarbeitung bedienen können, sowie durch die Züchter.

Der jeweilige Zuchtleiter ist in erster Linie für die Richtigkeit der Zuchtbucheintragungen, die Ausstellung der Abstammungsnachweise und deren Übereinstimmung mit den Zuchtbucheintragungen verantwortlich.

Der Züchter ist vor allem verantwortlich für die Richtigkeit der Angaben auf dem Deckschein, der Abfohlmeldung, sowie auf weiteren Bescheinigungen, die er auszufüllen, einzureichen bzw. aufzubewahren hat. Er hat auch Abstammungsnachweise, die ihm vom Verband zugeschickt werden auf die Richtigkeit der Angaben zu prüfen. Alle Fehler sind dem zuständigen Verband unverzüglich zur Korrektur mitzuteilen. Eine Korrektur durch den Züchter selbst ist nicht statthaft. Bei Korrekturen muss die Verbandsgeschäftsstelle einen entsprechenden Korrekturvermerk anbringen.

1. Zuchtbuch

Das Zuchtbuch wird bei der Geschäftsstelle der einzelnen Verbände bzw. der AWÖ (Hengstbuch I und Ib) oder gegebenenfalls bei einer Einrichtung für Datenverarbeitung geführt und aufbewahrt. Zur Erfüllung der tierzuchtrechtlichen Anforderungen muss das Zuchtbuch für jedes eingetragene Pferd mindestens folgende Angaben enthalten:

- den Namen und die Anschrift des Züchters und des Eigentümers
- das Geburtsdatum, das Geschlecht und die Kennzeichen des Tieres
- die Eltern des Tieres und ihre Kennzeichen, soweit sie bekannt sind
- alle der Züchtereinigung bekannten Ergebnisse der Leistungsprüfungen und der Zuchtwertfeststellung des Tieres und seiner Vorfahren das Datum und soweit bekannt die Ursache des Abganges
- die Ausstellung von Abstammungsnachweisen (bei Mehrfachausfertigungen Zweck und Ordnungszahl)
- die laut Zuchtbuchabteilung notwendigen Abstammungsgenerationen die Bewertung des Pferdes
- seine Nachzucht; bei Hengsten die jährliche Anzahl aller Belegungen, das Abfohlergebnis, sowie die eingetragenen Töchter und Söhne mit Lebensnummern, bei Stuten die Deckergebnisse, sowie die gesamte Nachzucht mit Lebensnummern
- Ausstellungserfolge und Prämierungen
- den Bluttyp bei Hengsten.

Außerdem sind die Entscheidungen über Körung und Besamungserlaubnis (mit allen näheren Bestimmungen) zu vermerken.

2. Deckschein

Der Deckschein (Belegschein) wird nach erfolgtem Deckakt vom Hengstenhalter vollständig ausgefüllt und mit der Unterschrift des Hengsthalters ev. dessen Vertreters versehen. Der Deckschein muss mindestens enthalten:

- Deckstation, Deckregisternummer
- Name und Anschrift des Stutenbesitzers
- Name und Nummer der Stute, gegebenenfalls Geburtsdatum, Farbe und Abzeichen, Name und Nummer des Vaters und der Mutter
- Name und Nummer des Hengstes mit sämtlichen Deckdaten
- Unterschrift des Hengsthalters oder dessen Vertreters

Der Besitzer der gedeckten Stute erhält den Deckschein vom Hengstenhalter und muss ihn bis zum Abfohlen der Stute aufbewahren. Diese Verpflichtung muss beim Verkauf der Stute der Käufer übernehmen.

3. Abfohlmeldung

Die Abfohlmeldung (Rückseite des Deckscheines) wird nach erfolgter Abfohlung vom Besitzer der Stute mit den entsprechenden Daten versehen und innerhalb von 4 Wochen an den zuständigen Verband eingesandt. Sie ist vom Stuteneigentümer und dem Hengstenhalter zu unterschreiben. Dies gilt auch bei totgeborenen Fohlen bzw. bei Fohlen, die kurz nach der Geburt verendet sind. Auch bei güst gebliebenen Stuten ist die Abfohlmeldung mit dem entsprechenden Vermerk an den Verband einzusenden.

Die Abfohlmeldung muss mindestens enthalten:

Geburtsdaten, Geschlecht, Farbe und Abzeichen des Fohlens, bzw. einen Vermerk darüber, dass die Stute tragend verstorben oder güst geblieben ist.

4. Abstammungsnachweis

- 4.1. Abstammungsnachweise sind öffentliche Urkunden. Über ihre Ausstellung ist ein Register zu führen.
- 4.2. Ein Abstammungsnachweis kann nur ausgestellt werden, wenn der Vater des Fohlens vor der Bedeckung angekört bzw. im Hengstbuch I oder Ib der AWÖ eingetragen war und die Mutter spätestens im Jahr der Geburt des Fohlens im Zuchtbuch des betroffenen Verbandes eingetragen worden ist. Bei Fohlen aus trächtig importierten bzw. im Ausland gedeckten Stuten oder bei Fohlen aus der KB mit importiertem Sperma, muss der Vater bei dem für seinen Standort regional zuständigen Zuchtverband im Hengstbuch I oder Ib eingetragen sein. Für den entsprechenden Nachweis ist der Züchter des Fohlens verantwortlich. Die Ausstellung eines Abstammungsnachweises ist außerdem nur nach entsprechender Kennzeichnung (Brand) des Fohlens möglich. (Ausnahme: Fohlen aus Vorbuch II-Müttern bzw. von Hengstbuch II-Vätern).

4.3. Der Abstammungsnachweis muss folgende Angaben enthalten:

- die Bezeichnung der Züchtervereinigung
- Lebensnummer
- den Namen und die Anschrift des Züchters und des Eigentümers
- das Geburtsdatum, das Geschlecht und die Kennzeichen des Tieres und - soweit bekannt - die Kennzeichen seiner Eltern (Name, Nummer)
- die für die Beurteilung wesentlichen Ergebnisse der Leistungsprüfungen und der Zuchtwertfeststellung des Zuchttieres und seiner Eltern
- Nummern und Namen der bekannten Vorfahren (max. 4 Generationen)
- die mit dem Stempel der Züchtervereinigung versehene Unterschrift der für die Zuchtarbeit verantwortlichen Personen oder ihrer Beauftragten.

Die Angaben müssen dem letzten Stand vor der Ausstellung des Abstammungsnachweises entsprechen.

Darüber hinaus muss der Abstammungsnachweis enthalten:

- Vermerke über die Zuchtbuchaufnahmen
- Fohlen- und Eintragsbrand
- Prämierungen und Schauerfolge
- Leistungszeichen (Eintragung in das Leistungsstutbuch bzw. Prämienhengstbuch)
- den Ort und das Datum der Ausstellung

Die Eintragung jedes neuen Eigentümers soll möglich sein. Der Abstammungsnachweis ist für den Pferdeeigentümer ein wichtiges Dokument. Er berechtigt zwar nicht in jedem Fall zur späteren Eintragung des Tieres in das Zuchtbuch, ist aber eine wesentliche Voraussetzung für die Eintragung in die entsprechende Zuchtbuchabteilung.

4.4. Ausfertigung von Zweitschriften

Alle Abstammungsnachweise werden nur in einfacher Ausfertigung ausgestellt. Bei Verlust kann auf Antrag eine Zweitschrift ausgestellt werden, die aber als solche deutlich zu kennzeichnen und zu nummerieren ist.

4.5. Maßnahme bei Bedeckung durch verschiedene Hengste in einer Rosseperiode

Ist eine Stute in einer Rosseperiode von zwei verschiedenen Hengsten gedeckt worden, so darf ein Abstammungsnachweis erst ausgestellt werden, wenn durch eine blutgruppenserologische Abstammungsüberprüfung (DNA-Analyse) die Vaterschaft geklärt ist.

5. Meldefristen

Die Deck- und Besamungsdaten von Staats- und Privathengsten sind der Geschäftsstelle des örtlich zuständigen Verbandes seitens der Hengstenhalter bis zum 30. November jedes Jahres, die Abfohldaten durch die Stutenbesitzer innerhalb von vier Wochen nach der Geburt bzw. dem Ende des Trächtigkeitszeitraumes zu melden.

6. Änderung der Zuchtdate

Alle Änderungen wie z.B. Zuchtdate, Abgang durch Tod oder Verkauf, Änderung von Farbe und Abzeichen, Ergebnisse von Leistungsprüfungen sind der zuständigen Geschäftsstelle umgehend und ohne besondere Aufforderung durch den Pferdebesitzer mitzuteilen.

E) KENNZEICHNUNG UND IDENTITÄTSSICHERUNG

1. Kennzeichnung

Die Kennzeichnung erfolgt vom jeweils zuständigen Verband durch eine möglichst eingehende Beschreibung von Farbe und Abzeichen der Pferde, durch Vergabe von Lebensnummern sowie durch ein Brandzeichen.

1.1. Lebensnummer

Die Lebensnummer wird ausschließlich von jenem Verband vergeben, dem der Züchter des Pferdes angehört und gilt sodann im gesamten Wirkungsbereich der AWÖ und im Sport. Der Aufbau der Lebensnummer wird von der Zentralen Arbeitsgemeinschaft Österreichischer Pferdezüchter festgelegt (siehe Anhang).

1.2. Eintragungsnamen

Weibliche Tiere erhalten zusätzlich zur Lebensnummer einen Namen, der den gleichen Anfangsbuchstaben trägt wie der der Mutter. Männliche Tiere führen einen Namen, der mit dem Anfangsbuchstaben vom Namen des Vaters beginnt.

2. Brennordnung

2.1. Brennen von Fohlen

2.1.1 Voraussetzung für die Vergabe des Brandes

Das Brennen eines Fohlens kann nur vorgenommen werden, wenn der Vater des Fohlens vor der Bedeckung angekört bzw. im Hengstbuch I oder Ib der AWÖ eingetragen war und die Mutter spätestens im Jahr der Geburt des Fohlens im Hauptstutbuch, Stutbuch oder Vorbuch I des betroffenen Verbandes eingetragen worden ist. Bei Fohlen aus trächtig importierten bzw. im Ausland gedeckten Stuten oder bei Fohlen aus der KB mit importiertem Sperma, muss der Vater bei dem für seinen Standort regional zuständigen Zuchtverband im Hengstbuch I oder Ib eingetragen sein. Für den entsprechenden Nachweis ist der Züchter des Fohlens verantwortlich. Das Fohlenbrennen ist im Geburtsjahr des Fohlens möglichst vor dem Absetzen durchzuführen. Bei späterer Vorstellung zum Brennen ist ein Blutgruppentest beizubringen. Dies gilt auch für alle Fohlen aus der künstlichen Besamung.

Fohlen von Hengstbuch II-Vätern werden mit einem dreistelligen Nummernbrand auf der rechten Halsseite versehen und es wird eine weißer Pferdepass (allgemeiner Pferdepass/Zuchtbescheinigung) ausgestellt.

2.1.2 Beauftragte für das Brennen

Fohlen dürfen grundsätzlich nur vom Beauftragten des zuständigen Verbandes gebrannt werden. Der Fohlenbrand erfolgt stets auf dem linken Hinterschenkel.

2.1.3 Brandzeichen

Alle Mitgliedsverbände der AWÖ verwenden ein einheitliches Brandzeichen lt. nachstehender Vorlage.



Gleichzeitig wird auch ein Teil der Lebensnummer nach Punkt 1.1. gebrannt. Die erste Zahl ist der Bundesländercode (1-9), die zweite und dritte Nummer sind die letzten beiden Nummern der laufenden Nummer.

2.2 Brennen von Stuten

Die Vergabe von Stutbuchbränden entfällt.

F) ZUSÄTZLICHE BESTIMMUNGEN FÜR DIE EINTRAGUNG VON STUTEN UND HENGSTEN

1. Eintragung von Stuten

1.1. Nachträgliche Eintragung vorzeitig eingegangenen Stuten

Es besteht die Möglichkeit einer nachträglichen Eintragung von Stuten, die vor dem Termin, auf dem sie im Jahr der Geburt des Fohlens zur Eintragung hätten vorgestellt werden können, eingegangen sind. Diese Möglichkeit dient nur der Ausstellung eines Abstammungsnachweises des letztgeborenen Fohlens. Die Bewertungskommission für Stuten entscheidet in jedem einzelnen Fall, ob und in welche Abteilung die nachträgliche Eintragung erfolgen soll.

2. Eintragung von Hengsten

2.1. Blutgruppe des Hengstes

Hengste werden nur dann in das Zuchtbuch I, Ib bzw. II der AWÖ eingetragen, wenn eine blutgruppenserologische Abstammungsüberprüfung vorliegt. Eine Ausnahme von dieser Regelung kann nur gemacht werden, wenn es sich um einen bewährten, bereits im Ausland gekörten Hengst handelt. Eine Blutkarte des Hengstes ist jedoch auf jeden Fall beizubringen. Anstelle der blutgruppenserologischen Abstammungsüberprüfung kann auch ein DNA-Test *treten*.

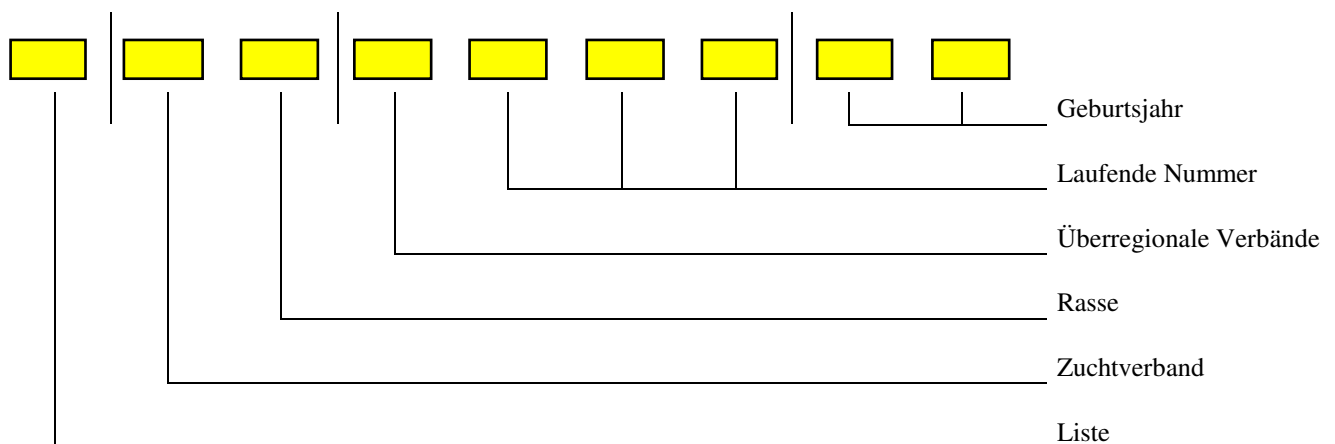
2.2. Körperliche Mängel

Bei den einzutragenden Hengsten dürfen keine operativen Eingriffe zum Zwecke der Korrektur körperlicher Mängel vorgenommen worden sein.

Die vorliegende Stutbuchordnung wurde von der Vollversammlung der AWÖ am 27. Oktober 1992 beschlossen. Die von den zuständigen AWÖ-Gremien beschlossenen Änderungen wurden laufend ergänzt.

G) ANHANG: ÖSTERREICHISCHE LEBENSNUMMERN FÜR PFERDE

ÖSTERREICHISCHE LEBENSNUMMER FÜR PFERDE



- 0 für Pferde ohne österr. Abstammungsnachweis bzw. nur österr. Belegschein
- 1 für in Österreich gezogene Pferde mit österr. Abstammungsnachweis
- 2 für importierte Pferde mit österr. Abstammungsnachweis
- 4 überregionale Verbände
- 5 überregionale Verbände

2. Ziffer: Zuchtverband

- 0 Überregionale Verbände
- 1 Wien
- 2 NÖ. (Verband nö. Pferdezüchter)
- 3 Bgld. (Burgenl. Pferdezüchtverband)
- 4 Stmk. (Landespferdezuchtverband Steiermark)
- 5 Ktn. (Landespferdezuchtverband Kärnten)
- 6 OÖ. (Verband der Pferdezüchter Oberösterreichs)
- 7 Slzbg. (Landespferdezuchtverband Salzburg)
- 8 Tirol (Haflinger-, Noriker- u. Warmblutpferdezuchtverband Tirol)
- 9 Vlb. (Vorarlberger Pferdezüchtverband)

3. Ziffer: Rasse

- 1 Warmblut
- 2 Haflinger
- 3 Noriker
- 4 Kleinpferde
- 5 Araber
- 6 Spezialrassen
- 7 Vollblut
- 8 Traber

4. Ziffer: Kennzeichnung für überregionale Verbände

- 4041 Österr. Zuchtverband für Ponies, Kleinpferde u. Spezialrassen (Kleinpferde, Pony)
- 4061 Österr. Zuchtverband für Ponies, Kleinpferde u. Spezialrassen (Spezialrassen)
- 4042 Österreichischer Islandpferdezuchtverband
- 4063 Verband der Lipizzanerzüchter in Österreich
- 4064 Lipizzaner Union
- 4065 Bundesgestüt Piber
- 4056 Verband der Vollblutaraber Züchter Österreich
- 4057 Österreichischer Araberzüchtverband
- 4048 Österreichischer Shetlandponyzüchtverband
- 4049 Verband der Züchter des Huzulenpferdes in Österreich
- 5061 Austrian Quarter Horse Association
- 5072 Jockey Club für Österreich
- 5083 Zentrale für Traber-Zucht und -Rennen in Österreich
- 5064 Verband der Züchter des Araber Haflinger Pferdes
- 5045 Niederösterreichischer Islandpferdezuchtverband

5. - 7. Ziffer: Laufende Nummer

Nach den Bestimmungen der Zuchtverbände/Rassenarbeitsgemeinschaften (dient insbesondere zur Identifizierung)

8. u. 9. Ziffer: Geburtsjahr

Hier werden die letzten beiden Stellen des Geburtsjahres des Pferdes angeführt. Alle ab 1. November eines Jahres geborenen Fohlen werden dem darauf folgenden Geburtsjahrgang zugeordnet.

Alle ZAP-Mitglieder verpflichten sich, die Lebensnummern nach obigem Muster zu vergeben. Für nicht registrierte Pferde vergibt der Bundesfachverband: 000 xxxx xx, die Zuchtverbände vergeben für diese nicht registrierten Pferde als erste Ziffer grundsätzlich die 0, die Ziffern 2 bis 9 sind nach obigem Muster zu vergeben (z. B. 021 xx42 96 für ein vom Verband nö. Pferdezüchter erfasstes Warmblutpferd ohne Abstammungsnachweis, welches im Jahr 1996 geboren und mit der Nummer 42 registriert wurde).